

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

---

**Betreff:** **Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH (TF R-T), Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Bezug:** Vorlage 447/2012 Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH (TF R-T), Zuwendungsbescheid

**Anlagen:** 1 Bezeichnung: Synopse zur Änderung von § 7 Gesellschaftsvertrag TF R-T

---

#### **Beschlussantrag:**

1. Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags enthaltene Nachschussverpflichtung der Städte Reutlingen und Tübingen wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der TF R-T GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrags laut Anlage 1 zuzustimmen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### **Ziel:**

Fassung eines Weisungsbeschlusses an den Oberbürgermeister mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der TF R-T zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.

#### **Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Der Gesellschaftsvertrag der TF R-T muss aufgrund einer Beanstandung der GPA geändert werden.

Die Gesellschafterversammlung ist für Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags zuständig. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der TF R-T. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung abzustimmen.

## 2. Sachstand

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden – Württemberg hat im Rahmen der regelmäßigen Prüfung bei der Stadt Reutlingen festgestellt, dass nach dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterinnen Stadt Reutlingen und Universitätsstadt Tübingen verpflichtet sind, jeden während der Dauer der Gesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile auszugleichen. Diese Verpflichtung zum unbeschränkten Ausgleich des jeweiligen Jahresfehlbetrags steht im Gegensatz zu § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) der eine Haftungsbegrenzung vorschreibt.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags enthaltene Nachschussverpflichtung der Städte Reutlingen und Tübingen wird ersatzlos gestrichen. Damit wird die o.g. kommunalrechtliche Vorgabe zur Haftungsbegrenzung erfüllt.

Mit der Vorlage 447/2012 entscheidet der Gemeinderat über die Finanzierung der TF R-T in den nächsten Jahren. Wenn der Gemeinderat der vorgeschlagenen Bewilligung einer Zuwendung auf der Basis der durchschnittlichen Jahresfehlbeträge der TF R-T zustimmt, muss die Regelung zur Gewinnausschüttung im Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden ( Neufassung § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen und den Oberbürgermeister entsprechend zu beauftragen.

## 4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvolle Lösungsvariante, da die Änderung aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nötig ist.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Universitätsstadt Tübingen ergeben sich keine direkten Auswirkungen. Die Kosten für die Vertragsänderung werden von der TF R-T übernommen.

## 6. Anlagen

Anlage 1      Synopse zur Änderung von § 7 Gesellschaftsvertrag TF R-T

**Anlage 1 zu Vorlage 448/2012**

**Gesellschaftsvertrag der TF R-T GmbH: bisherige Fassung – neue Fassung  
Synopsis zur Änderung von § 7 Gesellschaftsvertrag TF R-T**

bisherige Fassung	neue Fassung
<p><b>§ 7 Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Nachschusspflicht</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Gewinnausschüttungen stehen den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gesellschafter Stadt Reutlingen und Stadt Tübingen verpflichten sich, jeden während der Dauer der Gesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, und zwar im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile (Nachschusspflicht). Soweit diese Gesellschafter Nachschüsse geleistet haben, sind etwaige Jahresüberschüsse abweichend von Absatz 1 so lange ausschließlich an diese Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuschütten, bis der Betrag der geleisteten Nachschüsse erreicht ist.</p> <p>(3) Für alle anderen Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.</p>	<p><b>§ 7 Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Nachschusspflicht</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Gewinnausschüttungen stehen den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gesellschafter Stadt Reutlingen und Stadt Tübingen verpflichten sich, jeden während der Dauer der Gesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, und zwar im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile (Nachschusspflicht). Soweit diese Gesellschafter <b>Stadt Reutlingen und Stadt Tübingen Nachschüsse Zuwendungen in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen auf der Basis der durchschnittlichen Jahresfehlbeträge im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile</b> geleistet haben, sind etwaige Jahresüberschüsse abweichend von Absatz 1 so lange ausschließlich an diese Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuschütten, bis der Betrag der geleisteten <b>Nachschüsse Zuwendungen</b> erreicht ist.</p> <p>(3) Für alle anderen Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.</p>